



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

098/13

1

Sitzungsvorlage

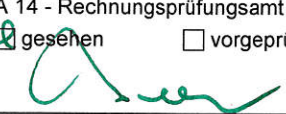
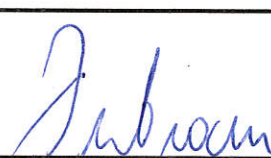
Datum: 28.03.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Behindertenbeirat	öffentlich	16.04.2013	
2. Kenntnissgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	11.06.2013	
3. Kenntnissgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	04.07.2013	
4.				

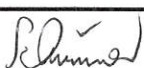
Mobilitäts erleichterungen für ältere Mitbürger, insbesondere Parkerleichterungen für Schwerbehinderte
hier: Antrag der Seniorenunion CDU, Stadtverband Eschweiler, vom 08.11.2012

Beschlussentwurf:

Der Antrag und die Ausführungen der Verwaltung hierzu werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☒ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☒ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

16.04.13


19.06.13


Sachverhalt:

Der Antrag der Seniorenunion vom 08.11.2012 ist als Anlage beigelegt.

Maßgeblich für die Frage der Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte ist § 46 der Straßenverkehrsordnung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Verwaltungsvorschrift zur StVO). Danach kann schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gestattet werden:

- a) an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290.1), bis zu drei Stunden zu parken. Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318) ergeben,
- b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- c) an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- d) in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- f) auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

In der zitierten Verwaltungsvorschrift ist ebenfalls definiert, welcher Personenkreis zunächst in den Genuss dieser Parkerleichterungen kommen kann. Verkürzt dargestellt handelt es sich um Schwerbehinderte, die im Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder Bl (blind) ausgewiesen haben sowie Contergangeschädigte mit beidseitiger Fehlbildung von Gliedmaßen bzw. deren gänzlichem Fehlen sowie sonstige Behinderte mit gleichen Behinderungen und darüber hinaus Personen mit vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung.

Diese Personen erhalten auf Antrag einen blauen Sonderparkausweis.

Weitere, aber demgegenüber eingeschränkte Sonderparkregelungen gibt es für folgenden Personenkreis:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Diese Personen erhalten auf Antrag einen orangen Sonderparkausweis und dürfen damit

- im eingeschränkten Haltverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden parken,
- im Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken,

- an Stellen, die als Parkplatz ausgeschildert sind, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen) kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken.

In der Entscheidungspraxis, aber auch in der Rechtsprechung, hat sich inzwischen die Grundsatzhaltung herausgebildet, dass auch bei einem (atypischen) Ausnahmefall die Erteilung dieser abgestuften Sonderparkberechtigung in Frage kommen kann, wenn eine Vergleichbarkeit der Beeinträchtigungen des Betroffenen mit den oben genannten Behinderungsformen vorliegt, weil diese ähnlich schwer wiegen, und eine Versagung von daher eine unzulässige Ungleichbehandlung darstellen würde. Daraus ergibt sich hierbei die Notwendigkeit einer sehr individuellen Einzelfallprüfung, in der Regel unter Einschaltung des Versorgungsamtes, aber auch die Einschränkung, dass Personen, die nicht hierunter fallen (also mit geringfügigerer Behinderung), kraft Gesetzes nicht in den Genuss von Sonderparkberechtigungen kommen können.

Wie man der Aufstellung entnehmen kann und wie die Seniorenunion selbst schon feststellt, berechtigt der orange Ausweis aber explizit nicht zum Parken auf besonderen Schwerbehindertensparkplätzen. Da die Regelungen der StVO abschließend sind und – anders als im Antrag der Seniorenunion angedeutet – für die Kommunen eben nicht zu Disposition stehen, kann in dem Punkt dem Antrag der Seniorenunion nicht nachgekommen werden. Hierbei muss man auch beachten, dass die Parkausweise Gültigkeit für die gesamte Bundesrepublik haben und eine einheitliche Handhabung in den Kommunen auch notwendig ist, um eine bundesweite Gleichbehandlung für alle Behinderten im Straßenverkehr zu gewährleisten.

In Eschweiler sind etwa 280 Sonderparkberechtigungen für Schwerbehinderte im Umlauf, davon etwa ein Fünftel orangefarbene.

Berechtigte Schwerbehinderte können die Sonderparkberechtigung auch erhalten, wenn sie selbst gar keine Fahrerlaubnis haben bzw. selbst nicht (mehr) fahrtüchtig sind. Dann dürfen Dritte den Sonderparkausweis nutzen, allerdings nur für Fahrten mit dem Behinderten selbst.

Der amtliche blaue und der orange Sonderparkausweis müssen beim Parken im öffentlichen Verkehrsraum gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert werden. Vielen Behinderten ist nicht bekannt, dass sie einen besonderen Parkausweis benötigen oder wissen nicht, dass es nicht ausreicht, lediglich den vom Versorgungsamt ausgestellten Schwerbehindertenausweis oder – was auch vorkommt – einen Aufkleber mit Rollstuhlsymbol oder einen sonstigen formlosen Hinweiszettel im Fahrzeug auszulegen.

Wenn Schwerbehinderte aufgrund fehlender Kenntnis Parkverstöße im Zusammenhang mit der Behinderung begehen, wird in der Regel bei einem einmaligen/erstmaligen Verstoß von einem Verwarnungs- oder Bußgeld abgesehen. Den Betroffenen werden die Regularien erklärt und der Weg aufgezeigt, was sie veranlassen müssen, um möglicherweise in den Genuss einer Sonderparkberechtigung zu kommen. Gerade im Umgang mit behinderten Verkehrsteilnehmern folgt die Verwaltung damit insbesondere dem Grundsatz, einerseits das Bewusstsein um die begangene Verkehrsübertretung zu schaffen und den Verkehrsregeln die notwendige Beachtung anheim kommen zu lassen, aber andererseits auch angemessene Rücksicht auf eine gewisse Entschuldbarkeit des Verhaltens zu nehmen.

Anlagen:

Antrag der Seniorenunion vom 08.11.2012

Vorsitzender
Manfred Groß

Hovener Str. 4
52249 Eschweiler
Tel. 02403/66240
Fax 02403/66770
Email: gross-eschweiler@gmx.net



CDU-St-Eschweiler, Manfred Groß, Hovener Str. 4, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister Bertram

Per Fax: 60999001

Eschweiler, den 08.11.2012

Mobilitäts erleichterung für ältere Mitbürger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Senioren-Union Stadtverband Eschweiler bittet (gemeinsam mit der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler) die Stadtverwaltung, zu prüfen, ob es erheblich gehbehinderten schwer behinderten Menschen mit dem Merkzeichen „G“ in der Stadt Eschweiler ermöglicht werden kann, auf Behindertenparkplätzen, die durch ein Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind, parken zu dürfen.

Begründung:

Bislang dürfen nur Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ und die, die einen blauen Parkausweis vorweisen können, auf solchen Behindertenparkplätzen parken. Dies entspricht nicht dem Prinzip der Gleichbehandlung. Inklusion muss auch ältere Menschen mit erheblichen Behinderungen einschließen (= Merkzeichen „G“). Sowohl Länder als auch Kommunen bzw. die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können von der bundeseinheitlichen Regelung abweichende Parkerleichterungen festlegen. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden.

Ich bitte darum, das Ergebnis der Prüfung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vorzustellen und zur Abstimmung zu bringen.

Hintergrund:

Der demografische Wandel hat u.a. auch zur Folge, dass die Mobilität älterer Menschen abnehmen kann. Vor allem bei Menschen höheren Alters können verstärkt Einschränkungen und Behinderungen in ihrer Mobilität auftreten. Es ist deshalb Aufgabe der Politik dafür zu sorgen, dass ältere Menschen, die von Mobilitätseinschränkungen betroffen sind, im Alltagsleben nicht benachteiligt und bestmöglich in die Gesellschaft integriert werden. Aus Sicht der Senioren-Union muss es darum gehen, verstärkt barrierefreie Zugänge für Ältere für alle Lebensbereiche zu schaffen. Ein Lebensbereich könnte dabei der Straßenverkehr sein. Konkret: Um die Mobilitätseinschränkungen Älterer ein Stück weit

„auszugleichen“, ist zu überlegen, wie bzw. in wie weit es möglich ist, bestehende Regelungen für die Nutzung von Behindertenparkplätzen zu erweitern bzw. Parkerleichterungen für erheblich gehbehinderte schwer Behinderte im Straßenverkehr zu erreichen.

Gesetzliche Regelung für Parkerleichterungen / Behindertenparkplätze:

Wer einen Behindertenparkplatz benutzen will, muss in Deutschland eine Sondergenehmigung beantragen. Der Behindertenparkplatz ist durch ein Zusatzschild mit dem Piktogramm eines Rollstuhlfahrers gekennzeichnet.

Bundesrechtlich geregelt werden Parkerleichterungen in der allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in § 46 Abs. 1 Nr. StVO.

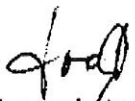
Auf einem Behindertenparkplatz darf bundesweit nur parken, wer im Besitz eines blauen Behindertenparkausweises ist. Diesen erhalten Personen mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehinderte Menschen) im Schwerbehindertenausweis sowie blinde Menschen.

Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können aber in Einzelfällen u.a. auch erheblich gehbehinderten schwer behinderten Menschen (Merkzeichen „G“ = 70 Prozent Gehbehinderung) oder vorübergehend erheblich mobilitätseingeschränkten Menschen Ausnahmegenehmigungen von Parkverboten erteilen, obwohl diese die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Ob eine solche Ausnahmeregelung für eine Parkerleichterung erteilt wird, liegt im Ermessensspielraum der örtlichen Verkehrsbehörden. Jedoch wird -- nach den Informationen, die der SU auf Landesebene dazu vorliegen -- eine solche Ausnahmeregelung nur selten bzw. so gut wie nie vor Ort erteilt.

Das bedeutet, dass erheblich gehbehinderte schwer behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ nicht auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol) parken dürfen. Sie gehören -- wie z.B. auch Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen B (= Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) zu den Personengruppen, für die ein orangefarbener Parkausweis zwar Parkerleichterungen ermöglicht, aber eben nicht das Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen, die durch ein Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Groß

Vorsitzender der CDU Senioren-Union Eschweiler

